

STELLUNGNAHME

der Firma Nordgröön Energie GmbH & Co. KG
zum Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur zum
„Leitfaden zum Einspeisemanagement – Version 3.0“
(Ergänzende Konsultation zum Kapitel 2.4.2)

Medelby, den 14.03.2018

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur („BNetzA“) hat einen Entwurf des Einspeisemanagement-Leitfadens 3.0 bis zum 31.08.2017 zur Konsultation gestellt. Nordgröön hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Im Anschluss daran fand am 30.11.2017 ein Workshop statt. Insbesondere Fragen zur Direktvermarktung konnten hierbei nicht abschließend geklärt werden, so dass die BNetzA die Anregungen in eine Änderung des Kapitels 2.4.2 des Entwurfs zum Leitfaden 3.0 aufgenommen hat und erneut zur Konsultation gestellt hat.

Nordgröön möchte diese Möglichkeit aufgreifen und wie folgt zur Ergänzung zum Konsultationsentwurf Stellung nehmen:

1. Zusammenfassung

- 1.1 Nordgröön begrüßt grundsätzlich die in der Ergänzung zu Ziffer 2.4.2 vorgeschlagenen Abrechnungsmethoden und -szenarien für die Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 1 EEG 2017 für EE-Anlagen in der Direktvermarktung (Redispatch, Randstundenmodell) mit der Ergänzung, dass bei EE-Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21 a EEG 2017 nicht nur vermiedene Netzentgelte als entgangene Einnahmen zu entschädigen sind, sondern auch alle nachweisbaren Erlöse, die der Anlagenbetreiber durch die Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien hätte erzielen können (z.B. durch den Handel mit Herkunftsnachweisen oder mit CO₂-Zertifikaten).

- 1.2 Nordgröön hält jedoch in Änderung zu seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 eine Änderung der Abrechnungsmethoden wie in dem Leitfaden 3.0 vorgeschlagen (Entschädigung des Anlagenbetreibers nur für die Marktprämie) ausschließlich und ausdrücklich nur für die Zukunft anwendbar und dies auch nur mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten. Hintergrund hierfür ist, dass diese Anwendung eine angepasste Verfahrensweise der operativen Prozesse im Handel und Bilanzkreismanagement sowie in der Vertragsgestaltung zwischen Erzeuger und BKV zur Folge hat und dies naturgemäß nur nach vorne hin umgesetzt werden kann.

Bsp.: d-1 werden die Day Ahead Mengen auf Basis von inhouse entwickelten ESM-Forecasts gemindert, um der gesetzlichen Schadensminimierungspflicht sowie den Pflichten der Bilanzkreistreue aus dem BK-Vertrag zu entsprechen. Gemäß dem neuen Leitfaden, wird erst auf ein ESM-Signal reagiert, so dass der BKV dem entsprechend bewusst in der ersten Stunde unausgeglichen bleibt. So etwas lässt sich nur nach vorne gerichtet umsetzen, nicht aber nach hinten. Die Abrechnungsvorschläge aus dem Leitfaden lassen sich dementsprechend auch in keiner Form für die Vergangenheit anwenden, da diese zu komplett unsachgemäßen, realitätsfremden monetären Ergebnissen führen würden. (BKV-Saldo ist ein komplett anderes, die Preise für die Schadensermittlung sind andere (DA vs. ID vs. rebap))

- 1.3 Nordgröön regt an, für die Abrechnung der bis zur Änderung der Abrechnungsmethode (s.o. unter 1.2) nicht verjährten Ansprüche nach § 15 Abs. 1 EEG 2017 ausschließlich den Leitfaden zum Einspeisemanagement 2.1 anzuwenden unter Berücksichtigung der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, der Rechtsprechung zur Drittschadensliquidation, der Verantwortung des Netzbetreibers für die Verursachung des Schadens bei dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen und der Rechtsansicht der BNetzA, dass dieser Schaden dem Grunde nach entschädigungsfähig ist. Hierbei ist der reale Schaden dem Bilanzkreisverantwortlichen zu ersetzen, der diesem dem Netzbetreiber in geeigneter Weise nachweist ohne die Möglichkeit des Netzbetreibers, mit dem ausgezahlten Monatsmarktwert für die jeweilige Maßnahme gegenzurechnen.

2. Im Einzelnen

2.1 Zu 1.1

Der bilanzielle Ausgleich (Redispatch) durch den Netzbetreiber sollte angestrebtes Ziel bleiben. Eventuell hierzu notwendige gesetzliche oder untergesetzliche Änderungen der Marktregeln sollten erarbeitet und etabliert werden. Bis dahin bietet das in dem Workshop vom 30.11.2017 vorgestellte „Randstundenmodell“, das durch die BNetzA in Ziffer 2.4.2.2 aufgegriffen worden ist, eine praxistaugliche und verursachungsgerechte Abrechnungsmethode für die Entschädigung der entstandenen Kos-

ten des Bilanzkreisverantwortlichen für den bilanziellen Ausgleich während Einspeisemanagementmaßnahmen dar.

2.2 Zu 1.2

Eine Anwendung der Ziffer 2.4.2.2 wie vorgeschlagen ist ausschließlich für die Zukunft mit einer Anwendungsfrist von mindestens 6 Monaten zum 01.01. eines Kalenderjahres praxistauglich, bzw. sachgerecht. Diese Vorlaufzeit ist zwingend, um die Prozesse anzupassen, als auch die jeweiligen vertraglichen Anpassungen vorzunehmen.

- (a) Der Schaden aus vergangenen und derzeit laufenden Einspeisemanagementmaßnahmen ist dem Bilanzkreisverantwortlichen entstanden. Aufgrund fehlender Abrechnungsregeln (wie nun durch den Entwurf zum Leitfaden vorgeschlagen) muss der Bilanzkreisverantwortliche sein Marktverhalten nach den bestehenden Vorschriften richten. Dies ist insbesondere die Pflicht nach § 4 Abs. 2 StromNEZV i.V.m. § 1a Abs. 2 EnWG für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen. Ohne rechtzeitige Mitteilungen des Netzbetreibers (und dieser für den BKV zwingend notwendigen Informationspflicht des VNBs, kommt dieser nicht nach. Er verletzt diese gesetzliche Pflicht und verursacht damit Schäden beim BKV.) über bevorstehende Einspeisemanagementmaßnahmen muss der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund von prognostizierten Netz- und Wetterdaten prognostizierte Einspeisemanagementmaßnahmen schon in seinen Day-Ahead-Fahrplan mit aufnehmen. Dies erfolgt umso genauer, je mehr Zählpunkte und je größer die Höhe der installierten Leistung in einem Bilanzkreis ist. Idealerweise kann ein Direktvermarkter, der die Bilanzkreisverantwortung für mehrere Anlagenbetreiber übernimmt, diese Prognosen besser bewirtschaften, als ein Anlagenbetreiber als Bilanzkreisverantwortlicher allein. Der Direktvermarkter wird also die prognostizierten, aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen abgeschalteten Energiemengen erst gar nicht in den Day-Ahead-Fahrplan mit aufnehmen, um seiner Bilanzkreisverantwortung sowie seiner Schadensminimierungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber gerecht zu werden. Der Schaden, welcher somit durch einen bilanziellen Ausgleich entsteht wird von vornherein geringgehalten. Hat nun jedoch der Direktvermarkter die Einnahmen aus dem Day-Ahead-Handel nicht erzielen können, können sie auch nicht auf den anzulegenden Wert, bzw. die Einspeisevergütung angerechnet werden.
- (b) Das finanzielle Risiko für Einspeisemanagementmaßnahmen die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegen, trägt derzeit allein der Bilanzkreisverantwortliche. Einspeisemanagementmaßnahmen ohne rechtzeitige vorherige Ankündigung in Verbindung mit extrem hohen Ausgleichsenergiepreisen (siehe Mitteilung der BNetzA BK6-17-255

vom 01.12.2017) führen dazu, dass der Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausfallarbeit innerhalb von nur wenigen Viertelstunden einen Schaden in Millionenhöhe zu tragen und vorzufinanzieren hat. Ein Anlagenbetreiber allein könnte diese finanzielle Belastung gar nicht tragen, Direktvermarkter selbst nur bedingt. Bislang verweisen die Netzbetreiber die Bilanzkreisverantwortlichen auf den Rechtsweg, um diesen Schaden geltend zu machen, ein Zustand der die wirtschaftliche Existenz von Anlagenbetreiber/Direktvermarktern gefährdet. Hier sollten die Netzbetreiber durch die BNetzA angehalten werden, bis zur gerichtlichen Klärung der Sachverhalte, Abschlagszahlungen in Form von Sicherheitsleistungen auf abgerechnete und eingeklagte Forderungen zu leisten und für künftige Fälle bis zum Inkrafttreten einer für alle Marktteilnehmer verbindlichen Regel die Abrechnung von bilanziellen Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen im Wege der Aufrechnung bei der Bilanzkreisabrechnung für den entsprechenden Monat gegen sich geltend lassen zu müssen.

- (c) Aber auch aus Sicht der Netzbetreiber dürfte die Änderung der Abrechnungsmethode durch den Leitfaden 3.0 ohne eine verbindliche gesetzliche oder untergesetzliche Regel mit einem in der Zukunft liegenden Datum zum Inkrafttreten große wirtschaftliche und rechtliche Probleme aufwerfen. In der Ergänzung zum Konsultationsentwurf spricht die BNetzA die Anwendung des Leitfadens auf abgeschlossene Rechnungen an. Hier geht die BNetzA davon aus, dass die Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Rückzahlung der Auskehrung des Monatsmarktwertes haben, diesen aber nicht geltend machen sollen, solange der Anlagenbetreiber nicht vergangene Abrechnung aufgrund der neuen Berechnungsmethode im Leitfaden neu abrechnet. Sofern sich die Netzbetreiber nicht des Vorwurfs der Untreue ausgesetzt sehen wollen, müssen sie nach dem vorliegenden Entwurf auch abgeschlossenen Rechnungen erneut abrechnen und gegebenenfalls den zu viel ausgezahlten Monatsmarktwert vom Anlagenbetreiber zurückfordern.
- (d) Der Markt braucht ein für alle Teilnehmer verbindliches Inkraftsetzungsdatum mit ausreichendem Vorlauf, da die vorgeschlagene Abrechnungsmethode der BNetzA in keinen Direktvermarktungsvertrag vorgesehen ist. Die Vergütung des Monatsmarktwertes während Einspeisemanagementmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Bei einer rückwirkenden Abrechnung der Netzbetreiber (siehe vorstehend lit. (c)) gegenüber den Anlagenbetreibern sähen diese sich in ihrer Existenz gefährdet, da sie zum einen nicht den gesetzlich garantierten Anspruch auf die in ihren Anlagen erzeugten und abgeschalteten Energiemengen vergütet bekämen

und zum anderen gegenüber dem Direktvermarkter keinen vertraglichen Anspruch auf Vergütung des Monatsmarktwertes hätten, allenfalls aus §§ 285, 812 BGB.



Torge Wendt

Geschäftsführer



Frank Sauvigny

Recht/Regulierung